

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 60=80 (1914)

Heft: 2

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Mit den Beilagen: **Literaturblatt** (monatlich) und **Mitteilungen der Eidg. Militärbibliothek** (vierteljährlich).

LX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXX. Jahrgang.

Nr. 2

Basel, 10. Januar

1914

Erscheint wöchentlich. — Preis halbjährlich für die Schweiz Fr. 5.—, fürs Ausland Fr. 6.50. — Bestellungen direkt an **Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel.** Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Pettizelle.

Redaktion: Oberst **U. Wills**, Meilen.

Inhalt: Anspannung aller Kräfte eine Phrase? — Trainführung. — Ausland: Oesterreich-Ungarn: Weniger Marschübungen. — Japan: Wehrkrafterziehung. — Verschiedenes: Abwehr von Kavallerie durch den Grenzschutz.

Anspannung aller Kräfte eine Phrase?

Es wird viel über Verschiedenheiten in der formalen Ausbildung unserer Infanterie geklagt. Deren Ursache kann man nur zum kleinsten Teil damit begründen, unser Exerzier-Reglement lasse einer individuellen Interpretation zu viel Freiheit. *Der wirkliche Grund liegt in der Verschiedenheit der Auffassung über das Wesen der militärischen Erziehung.* Diese Verschiedenheit der Auffassung zieht sich wie ein roter Faden durch die ganze Ausbildung unserer Armee.

Die überlieferte Auffassung sah ihr Ideal in einem Soldaten, der gut schießen und marschieren konnte, der aber seinen Bürgerwehrcharakter nicht abzulegen brauchte.

Die auf dem Exerzierreglement und auf den Ausbildungszielen beruhende offizielle Auffassungsmöchte im Grunde soldatisch straffe Ausbildung erstreben, sie vermag aber leider nicht, sich Geltung zu verschaffen und ist sich über die Mittel und Wege zur Erreichung ihres Zieles nicht klar. Sie läßt sich daher zu Kompromissen herbei, und das tatsächliche Fehlen einer wirklich einheitlichen Auffassung hat infolgedessen eine vollständige Anarchie in der Instruktion unserer Infanterie zur Folge.

Die Wenigen, die sich streng an den Sinn des Reglements und an die Ausbildungsziele halten, erziehen den einzelnen Rekruten mittels einer straffen Zucht und einer starken Beeinflussung des Charakters zu einem frischen, aufgeweckten und strammen jungen Mann, der voller *Appell* ist und soldatisch denkt. Sie betrachten eine straffe Exerziererziehung (Drill) als wesentliches Hilfsmittel zur Erreichung dieses Zieles und lassen sich hiebei von der Ueberzeugung leiten, daß das rein formale Exerzieren, sofern es ohne vollständige Anspannung und Konzentration betrieben wird, *wertlos* ist und nur eine Erinnerung an dekorative Bilder früherer Zeiten darstellt. Um einen erzieherischen Erfolg herbeizuführen, legen sie daher das Hauptgewicht auf ein sichtbares *Sichzusammenreißen* des ganzen Mannes, auf eine vollständige Konzentration aller Nerven und Muskeln, auf eine *Anspannung aller Kräfte*, wie sie *klipp und klar* in der Ziffer 9 des Exerzierreglements vorgeschrieben ist, die als Grundlage des die Drillbewegungen behandelnden Ab-

schnitts betrachtet werden muß. Es kann nicht gelegnet werden, daß zwischen Art. 9 und dem die Achtungsstellung behandelnden Art. 34 ein Widerspruch besteht. Betrachtet man aber die historische Entwicklung des Art. 34, der sich zum Teil wörtlich an den entsprechenden Artikel der früheren schweizerischen Reglemente anlehnt, die eine straffe Exerzierbewegung gar nicht kannten, so ergibt sich, daß der Artikel 9, der eine vollständig neue Auffassung in das Reglement brachte und den übrigen Artikeln übergeordnet wurde, bei Widersprüchen allein maßgebend ist. Auf das Kommando „Achtung steht“ ist der Mann nicht nur unbeweglich, sondern er steht da, wie Art. 9 befiehlt, unter Anspannung aller Kräfte, Muskeln und Sinne. Dabei ist es ein ganz selbstverständlicher und natürlicher Ausfluß der Anspannung aller Kräfte, daß auf das Kommando „Achtung steht“ die Absätze hörbar und scharf zusammenschlagen, die Bewegungen bei Drehung und Taktschritt ruckartig und energisch sind, und dadurch hörbar und sichtbar. Soweit dabei übertriebene Bewegungen entstehen, darf man sie überall da nicht dulden, wo dieselben als *Selbstzweck* oder als Ziel der Ausbildung betrieben werden; sofern sie hingegen die natürliche Folge körperlicher Schwerfälligkeit und unfertiger Ausbildung sind, müssen sie geduldet werden, ja man muß sich sogar darüber freuen, als einzig möglichen Ausdruck der vollen Anspannung aller Kräfte. Jagt es einem nicht das Blut in den Kopf und muß man sich nicht im Innersten empören, wenn bisweilen ein der Detailarbeit allzu sehr entrückter Offizier einen schwerfälligen Rekruten, der sich aus lauter Respekt vor seinem Vorgesetzten besonders auffällig zusammengerissen und besonders laut gebrüllt hat, tadelt oder auslacht, anstatt ihm zur Belohnung wohlwollend auf die Schulter zu klopfen?

Die neue Verfügung des Militärdepartements vom 15. November 1913 über Ausführung formaler Vorschriften des Exerzierreglements für die Infanterie will ganz zweifellos der Gefahr vorbeugen, daß das Hauptaugenmerk von der Forderung des Art. 9: *Anspannung aller Kräfte bei den vier Drillbewegungen* abgelenkt wird und sich lediglich der Erreichung eines äußeren Effekts zuwendet, der auch ohne Anspannung aller Kräfte erreicht